

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0031/2015
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	

Datum:	08.04.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	01.06.2015		x	-	-	4	0	1
Ortschaftsrat Barleben	11.06.2015		x	-	-	12	3	1
Hauptausschuss	18.06.2015		x	-	-	4	0	0
Gemeinderat	25.06.2015		x	-	-	15	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen: Herr Hans-Jürgen Knust
--

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:
Benennung einer Straße

Der Gemeinderat beschließt die im Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ in der Ortschaft Barleben als Planstraße B bezeichnete Straße als Wittmunder Straße zu benennen.

Keindorff

Siegel

Die Benennung von Straßen steht der Gemeinde als weisungsfreie Angelegenheit gem. § 2 Abs. 2 KVG LSA zu. Zuständig für die Benennung ist nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA der Gemeinderat.

Zweck der Benennung einer Straße ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürger und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Um diese Ordnungs- und Erschließungsfunktion für das geplante Wohngebiet „Schinderwuhne Süd“ erfüllen zu können, wird in Abstimmung mit dem Ordnungsamt eine Benennung von 2 Straßen empfohlen.

Grundlage für die Benennung dieser Straße ist der gemeinsame Antrag der Fraktionen FDP, SPD und LUB des Gemeinderates (AN 001/2015/1). Hiernach sollen als Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit den Partnergemeinden die Straßen Namen dieser Gemeinden erhalten.

Dem Antrag der Fraktionen folgend wird empfohlen, die Planstraße B der Vorentwurfassung der Satzung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 31 als

Wittmunder Straße

zu benennen. Der Verlauf der geplanten Straße ist der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25 €»
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> JA	Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlage zur BV- 031/2015